

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 2 RU 28/92

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung,
Wilhelmshaven, Gökerstraße 14,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 20. April 1993 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y,
die Richter W i e s t e r und von W u l f f e n sowie die ehrenamtlichen Richter F a u p e l
und H a n e l für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom
26. Mai 1992 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten um Arbeitsunfallentschädigung wegen eines Unfalls auf dem Gebiet der ehemaligen DDR.

Die Eltern des Klägers besaßen einen bäuerlichen Hof, auf dem sie mit ihren fünf Kindern lebten. Der Vater war als Landwirt ganztägig für die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG) tätig. Von ihr zugewiesene Flächen des Hofes durfte er zur Eigenbewirtschaftung nutzen. Abgesehen davon wies die LPG Arbeitskontingente zu, die durch die auf dem Hof lebende Familie zu leisten waren. Der Kläger erlernte vom 1. April 1967 ab das Maurerhandwerk in einem Baubetrieb, der wenige Kilometer vom Wohnort der Eltern entfernt lag. Er arbeitete nach Feierabend sowie während des Urlaubs und an arbeitsfreien Tagen ganztägig in der elterlichen Landwirtschaft mit. Am 2. Juni 1969 sägte er auf dem elterlichen Hof Dachsparren für einen landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Schuppen zurecht. Dabei verletzte er sich an der rechten Hand, die amputiert werden mußte. Nach Auskunft des Trägers der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (Freier Deutscher Gewerkschaftsbund - Verwaltung der Sozialversicherung -) wurde eine Unfallrente in der DDR nicht gezahlt. Ende des Jahres 1972 siedelte der Kläger in die Bundesrepublik Deutschland über.

Am 18. Juni 1985 beantragte der Kläger wegen des Handverlustes eine Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 12. März 1987 die Gewährung von Leistungen ab, weil der Verletzte im Zeitpunkt des Unfalls nicht bei einem deutschen Träger der Unfallversicherung versichert gewesen sei (§ 5 Abs 1 Nr 1 Fremdrentengesetz <FRG>).

Auch vor dem Sozialgericht (SG) Hannover (Urteil vom 12. März 1990) und vor dem Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen (Urteil vom 26. Mai 1992) hat der Kläger keinen Erfolg gehabt. Das LSG hat auf der Grundlage der von der Sowjetischen Militärverwaltung befohlenen Verordnung über die Sozialpflichtversicherung vom 29. Januar 1947 (richtig: 28. Januar 1947 <VSV> Arbeit- und Sozialfürsorge <AuS> 1947, 92) idF der Ersten Durchführungsverordnung vom 9. Juni 1948 (richtig: 9. April 1947 <VSVDV> AuS 1947, 195) ausgeführt, der Kläger sei gemäß § 5 Buchst a VSV bei seiner Tätigkeit auf dem Hof seines Vaters nicht gesetzlich unfallversichert gewesen. Der Kläger habe lediglich im Rahmen seiner Maurerlehre unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung in der DDR gestanden. Bei dieser Zuordnung habe er nicht zu den nach § 3 Buchst d VSV mithelfenden Familienangehörigen gezählt. Diese unterlägen nach § 5 Buchst b VSV nur dann der Versicherungspflicht, wenn ihre Tätigkeit für die Landwirtschaft "ihren Hauptberuf bilde" und wenn sie nicht schon deshalb gemäß § 4



Buchst b VSV von der Versicherungspflicht befreit seien, weil sie eine Arbeit ausübten, die nicht als Hauptquelle ihres Lebensunterhaltes anzusehen sei. Nach den damaligen Bestimmungen könne "Hauptberuf" nur ein solcher sein, der eine Pflichtversicherung begründet habe. Da dies jedoch bereits für die Tätigkeit als Maurerlehrling gelte, scheide ein weiterer "Hauptberuf" aus. Die Frage, ob der Begriff "Hauptberuf" nach zeitlichen oder wirtschaftlichen Kriterien bewertet werden müsse, könne dahinstehen.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt der Kläger die Verletzung materiellen Rechts. Er vertritt die Meinung, seine Mitarbeit in der elterlichen Landwirtschaft habe als Hauptquelle seines Lebensunterhaltes gedient. Diese sei daher Hauptberuf gewesen. Er habe im Unfallzeitpunkt nur eine Ausbildungsvergütung von maximal 70,00 bis 75,00 DM erhalten, während seine Mitarbeit im elterlichen Betrieb 100,00 bis 150,00 DM sowie freie Kost und Logis erbracht habe.

Der Kläger beantragt,

die angefochtenen Urteile und Bescheide aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm wegen des Verlusts der rechten Hand als Folge des Arbeitsunfalls vom 2. Juni 1969 an Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 vH zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im wesentlichen für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).

II

Die Revision ist unbegründet.

Der geltend gemachte Entschädigungsanspruch steht dem Kläger nicht zu, weil er zum Unfallzeitpunkt nicht bei einem deutschen Träger der Unfallversicherung versichert war (§ 5 Abs 1 Nr 1 FRG). Nach dieser Vorschrift wird ein außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eingetretener Arbeitsunfall nach den für die gesetzliche Unfallversicherung maßgebenden bundesrechtlichen Vorschriften entschädigt, wenn der Verletzte im Zeitpunkt des Unfalls bei einem deutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung versichert war.



Das trifft nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG, die durch zulässige und begründete Revisionsrügen nicht angegriffen worden sind und an die die Revisionsinstanz gebunden ist (§ 163 SGG), nicht zu.

Das LSG hat festgestellt, daß der Kläger zum Unfallzeitpunkt in einem Ausbildungsverhältnis als Maurerlehrling stand. Daneben half er nach Feierabend, in den Pausen und ganztätig während des Urlaubs seinem Vater auch bei seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit. Die weiteren Feststellungen des LSG gehen dahin, daß die Eltern des Klägers in R. eine Landwirtschaft betrieben. Sein Vater bewirtschaftete einen Hof mit Ackerland, Wiesen, Weiden und Waldflächen in einer Größe von mehr als 20 ha. Den geltend gemachten Unfall erlitt der Kläger auf dem elterlichen Hof, als er Dachsparren für einen landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Schuppen auf dem Hof zusägte.

Das LSG stellt seinen Feststellungen voran, daß der Kläger seinem Vater bei der Bewirtschaftung seiner Landwirtschaft geholfen hatte. Ausgehend davon hat das LSG den Vater des Klägers als Selbständigen angesehen und die Verordnung über Sozialpflichtversicherung <VSV> vom 28. Januar 1947 (AuS 1947, 92) idF der Ersten Durchführungsverordnung zur VSV vom 9. April 1947 (AuS 1947, 195 <VSV aF>) für anwendbar gehalten. Es hat insoweit im Ergebnis zutreffend dargelegt, daß der Kläger zum Unfallzeitpunkt deshalb hinsichtlich der unfallbringenden Verrichtung nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden hat.

Zwar hat das LSG nicht berücksichtigt, daß die VSV aF zum Unfallzeitpunkt nicht mehr in der von ihm zugrunde gelegten Fassung galt, sondern in der Fassung der Verordnung über die Aufhebung und das Weitergelten von arbeitsrechtlichen Bestimmungen vom 29. Juni 1961 (GBI DDR II, 279 - s § 1 Abs 1 dieser Verordnung) iVm der Anordnung vom 27. März 1957 über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt - SV-Veranlagungsrichtlinien - (GBI DDR II, 157), jedoch ist auch bei Zugrundelegen dieser Fassung (VSV) die Schlußfolgerung des LSG zutreffend. Mit der Verordnung über die Aufhebung von arbeitsrechtlichen Bestimmungen vom 29. Juni 1961 (aaO) und mit Inkrafttreten der Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (SVO) vom 21. Dezember 1961 (GBI DDR II, 533) zum 1. Januar 1962 wurde die VSV aF geändert. Sie galt vor allem nicht mehr für Personen, die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten versichert waren. Die Regelung der §§ 3 und 5 VSV aF, die eine Versicherungspflicht der "in unselbständiger Arbeit stehenden ständig und unständig Beschäftigten, sowie Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft" (§ 3 Buchst a VSV aF) vorsahen, wenn "sie auf Grund eines Arbeitsvertrages gegen Entgelt oder auf Grund eines Lehrvertrages tätig sind" (§ 5 Buchst a VSV aF), wurde durch § 14 SVO ersetzt, wonach "Werkstätige während der Dauer eines Arbeitsrechtsverhältnisses bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert sind, wenn der monatliche Arbeitsverdienst



mindestens 75,00 DM beträgt (Abs 1), und Lehrlinge ohne Rücksicht auf die Höhe des während der Berufsausbildung erzielten Lehrlingsentgeltes bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (Abs 2)." Insoweit wurden also lediglich die Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge aus dem Regelungsbereich der VSV herausgenommen. Der Sozialversicherungspflicht nach § 3 Buchst b bis d VSV unterlagen weiterhin "alle selbständig Erwerbstätigen, die keine Arbeitskräfte beschäftigten, einschließlich der Heimarbeiter und selbständig in der Land- und Forstwirtschaft Arbeitenden" (Buchst b), "alle Unternehmer, einschließlich der Unternehmer in der Land- und Forstwirtschaft, die bis zu fünf Personen beschäftigten, wobei die mitarbeitenden Familienmitglieder nicht mitgezählt werden" (Buchst c), und "die bei den unter b) und c) Bezeichneten ständig mitarbeitenden Familienmitglieder" (Buchst d). Voraussetzung für die unter § 3 Buchst b bis d Bezeichneten war, daß die Tätigkeit ihren Hauptberuf bildete (§ 5 Buchst b VSV) und sie nicht schon deshalb von der Versicherungspflicht befreit waren, weil es sich um Personen handelte, die eine Gelegenheitsarbeit oder eine Arbeit ausführten, die nicht als Hauptquelle für ihren Lebensunterhalt anzusehen ist (§ 4 Buchst b VSV). Den unterschiedlichen Gruppen der in § 3 VSV Genannten waren unterschiedliche Voraussetzungen in § 5 VSV zur Begründung der Sozialpflichtversicherung zugeordnet. So spielte die Voraussetzung "Hauptberuf" lediglich für die nach § 3 Buchst b bis d VSV Versicherten eine Rolle. Für die ursprünglich in § 3 Buchst a VSV aF und zum Unfallzeitpunkt nach § 14 SVO Pflichtversicherten war die Voraussetzung "Hauptberuf" ohne Bedeutung, da sie dann der Pflichtversicherung unterlagen, wenn sie auf Grund eines Arbeits- oder Lehrvertrages tätig waren.

Für Lehrlinge galt nur insoweit eine Besonderheit, als sie ohne Rücksicht auf ihre Einkünfte aus der Lehrlingstätigkeit der Versicherungspflicht unterlagen (vgl § 14 Abs 2 SVO). Ebenso wie bereits nach der VSV aF eine Doppelversicherung unzulässig war (s Lehmann, Die Sozialversicherung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Berlin 1949, S 20), blieb für sie eine weitere versicherungspflichtige Tätigkeit auch als ständig mitarbeitende Familienangehörige von selbständig Erwerbstätigen und Unternehmern iS des § 3 Buchst b bis d VSV nicht möglich, da dies eine Doppelversicherung bedeutet hätte. Nach Wortlaut, Sinn und Zweck des § 14 Abs 2 SVO war weiterhin die Lehrlingstätigkeit eine vorrangig die Versicherungspflicht begründende Tätigkeit. Diese Regelung war darauf gerichtet, Lehrlinge wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit in jedem Fall der Versicherungspflicht zu unterwerfen. Der Begriff Hauptberuf war daher sozialversicherungsrechtlich für ständig mitarbeitende Familienmitglieder lediglich dann von Bedeutung, wenn sie keine andere vorrangig versicherungspflichtige Tätigkeit verrichteten oder eine zwar an sich versicherungspflichtige Tätigkeit ausübten, aber von der Versicherungspflicht nach § 4 VSV befreit waren, weil diese Tätigkeit nicht die Hauptquelle ihres Lebensunterhaltes war (§ 4 Buchst b VSV). Als Hauptberuf iS des § 5 Buchst b VSV ist demnach nur eine Tätigkeit anzusehen, die geeignet ist, die Versicherungspflicht zu begründen.



Mithin ist dem LSG im Ergebnis dahingehend zuzustimmen, daß der Verordnungsgeber sowohl der VSV als auch der SVO Versicherungsschutz in mehr als einer den Lebenszuschnitt bestimmenden Beschäftigung nicht gestatten wollte.

Auf Grund der tatsächlichen Feststellungen des LSG ist indessen auch nicht auszuschließen, daß der Vater des Klägers nicht Selbständiger iS der VSV, sondern Mitglied einer LPG war. Dies ist um so mehr anzunehmen, da diese Alternative den historischen Gegebenheiten in der DDR im Jahre 1969 entspräche, zumal die Kollektivierung in der Landwirtschaft Mitte des 6. Jahrzehnts dieses Jahrhunderts in der DDR weitgehend abgeschlossen war. So hat das LSG festgestellt, daß der Vater des Klägers "ganztätig bei der LPG gearbeitet" und daß die LPG die zu bearbeitenden Flächen des Hofes "zugewiesen" hat. Eine ganztägige Beschäftigung in der LPG war jedoch nur auf Grund eines durch Arbeitsvertrag begründeten Arbeitsverhältnisses (§§ 20 ff Gesetzbuch der Arbeit vom 12. April 1961 <GBI DDR I, 27>) oder eines LPG-rechtlichen Mitgliedschaftsverhältnisses (§ 5 des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften <LPGG> vom 3. Juni 1959 <GBI DDR I, 577>; Beschluß über die Musterstatuten der LPGen vom 9. April 1959 <GBI DDR I, 333>, Nrn 19 ff Musterstatut der LPG Typ I, Nrn 22 ff Musterstatut der LPG Typ III und Beschluß über das Musterstatut für LPGen Typ II vom 2. August 1962 <GBI DDR II, 521> Nr 1) möglich. Nach den Feststellungen des LSG verfügte die LPG, in der der Vater des Klägers ganztätig tätig war, über seine landwirtschaftlichen Flächen, indem sie diese entweder für die genossenschaftliche Nutzung vorsah oder aber zur Eigenbewirtschaftung freigab. Diese Nutzungsbefugnis ließ sich jedoch nur aus einem genossenschaftlichen Nutzungsrecht iS von § 8 Abs 1 LPGG herleiten. Insgesamt lassen daher die tatsächlichen Feststellungen auch die Möglichkeit zu, daß der Vater des Klägers Mitglied einer LPG und damit Genossenschaftsbauer war. In diesem Fall wäre der Vater des Klägers nicht Selbständiger und demnach weder auf ihn noch für mitarbeitende Familienangehörige die VSV anzuwenden. Entscheidend wäre dann die Frage, ob der Kläger als mithelfender Familienangehöriger eines LPG-Mitgliedes pflichtversichert war. Das ist zu verneinen. Als Familienangehöriger eines LPG-Mitgliedes hätte der Kläger nur dann Unfallversicherungsschutz in Anspruch nehmen können, wenn er für die LPG auf Grund einer internen Vereinbarung für diese tätig geworden wäre (vgl. Musterstatuten der LPG Typ I Nr 41, Typ II Nr 31, Typ III Nr 44 aaO). Danach galten für mitarbeitende Familienangehörige der Mitglieder der LPG (die selbst nicht Mitglied der LPG sind) die Bestimmungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte, obwohl für die mitarbeitenden Familienangehörigen die arbeitsrechtlichen Bestimmungen sonst nicht in Anwendung kamen (vgl. Sozialversicherungsrecht für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und der Kollegien der Rechtsanwälte, Textausgabe mit Anmerkung und Sachregister, Berlin 1967). Das LSG hat eine solche Vereinbarung nicht



festgestellt, und der Kläger hat auch - hinsichtlich der Zahlung einer "Vergütung" durch den Vater - niemals etwas vorgetragen, das darauf hindeutete.

Entscheidend ist aber darüber hinaus, daß der Kläger bei einer Tätigkeit im Rahmen der individuellen, eigenen, persönlichen Hauswirtschaft seines Vaters verunglückte. Dahin gehen jedenfalls die Feststellungen des LSG in Übereinstimmung mit dem gesamten vom LSG in Bezug genommenen Akteninhalt. Der Schuppen, für den der Kläger Dachsparren zurechtsägte, diente nach den Feststellungen des LSG der Landwirtschaft, die der Vater des Klägers betrieb. Gegen Unfälle, die sich in der persönlichen Hauswirtschaft ereigneten, waren jedoch nur LPG-Mitglieder und nicht auch mithelfende Familienangehörige versichert. Gemäß § 7 Abs 1 der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (SVO-LPG) vom 19. Februar 1959 (<GBI DDR I, 137> idF der Zweiten Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften vom 11. Februar 1960 <GBI DDR I, 111>) wurden Unfälle, die sich in der individuellen Wirtschaft ereigneten, Betriebsunfällen im Rahmen der pflichtversicherten Tätigkeit als LPG-Mitglied gleichgestellt. Voraussetzung für einen Unfallversicherungsschutz des Klägers während der Tätigkeit in der persönlichen Hauswirtschaft seines Vaters wäre demnach, daß er Mitglied der LPG war. Dafür liegen keinerlei Anhaltspunkte vor.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 SGG.

